

## 1. Wesen der Masterarbeit

Die Masterarbeit steht nicht umsonst erst am Ende des dreisemestrigen Studiums. Mit dieser eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie eine personalwirtschaftlich relevante Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert sowie praxisbezogen bearbeiten können. Besonders erwünscht sind dabei interdisziplinäre Bezüge, die sich in vielen Fällen zu den im Erststudium gewonnenen Erkenntnissen herstellen lassen werden.

## 2. Themen

Die Thematik der Arbeit kann aus dem gesamten Fächerkanon des HRM-Studiums gewählt werden. Auch Problemstellungen aus im Curriculum nicht ausdrücklich berücksichtigten Teilgebieten mit HR-Bezug kommen in Frage.

Die Masterarbeit besteht aus einem theoretischen und einem anwendungsbezogenen praktischen Teil, wobei beide Teile nicht deutlich voneinander getrennt werden müssen.

In vielen Fällen wird der Anwendungsbezug durch ein praktisches Projekt in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder anderen Einrichtungen hergestellt werden. Solche Projektarbeiten werden ausdrücklich begrüßt, jedoch kommen auch überwiegend theoretische oder empirische Fragestellungen ohne Bindung an ein konkretes Unternehmen in Frage.

In jedem Fall sind die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten (in Kurzform nachzulesen als „Studien-, Projekt- und Masterarbeiten im HRM-Studium – Hinweise und Empfehlungen“ auf der Blackboard-Plattform).

Die Masterarbeit kann ohne weitere Genehmigung auch in englischer Sprache verfasst werden. Andere Fremdsprachen bedürfen der Genehmigung der Masterkommission.

## 3. Betreuer

Die Studierenden werden vom Aufgabensteller (m, w) während der Dauer der Masterarbeit begleitet und betreut. Die Intensität und Qualität der Betreuung wird nicht zuletzt vom Interesse und der Aktivität der Betreuten abhängen.

Als Aufgabensteller und Erstprüfer kommen grundsätzlich alle Lehrpersonen, die im HRM-Studiengang lehren, - sowohl Professor(inn)en als auch Lehrbeauftragte - in Betracht. Andere Lehrpersonen bedürfen der Genehmigung der Masterkommission. Wird als Aufgabensteller und Erstprüfer ein Lehrbeauftragter (m, w) gewählt, muss Zweitprüfer ein(e) Professor(in) sein.

Aufgabensteller (Erstprüfer) und Zweitprüfer bewerten die Masterarbeit im Anschluss an ihre termingerechte Abgabe. Beide bewerten auch die mündliche Leistung im Kolloquium, das Teil des Moduls „Masterarbeit“ ist (vgl. Zi. 6).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Masterarbeit ausschließlich durch Erst- und Zweitprüfer bewertet wird. Externe Betreuer in Firmen oder Einrichtungen können angehört werden, haben aber bei der Festlegung der Prüfungsnote kein Mitspracherecht.

#### 4. Vorgehensweise bis zur Themenvereinbarung

Formale Voraussetzung für die Übernahme der Masterarbeit ist das Erreichen von 45 ECTS-Credits.

Zwar gibt es unterschiedliche Weisen, zu einem Thema zu kommen (z.B. eigene Überlegungen, Aushänge und Internethinweise, Ansprache durch eine Firma, Vorschlag eines Professors); unabhängig davon wird jedoch folgende Vorgehensweise empfohlen:

- (1) Kontaktaufnahme mit einer Lehrperson. Hierbei kann es sich zunächst um eine unverbindliche Information oder Beratung handeln. Nicht jede Lehrperson ist kapazitätsmäßig zur Betreuung einer Arbeit in der Lage. Auch werden die meisten Lehrpersonen nur Arbeiten übernehmen, die in ihr Fachgebiet fallen. Planen Sie also für diese Suchphase genügend Zeit ein. Es ist durchaus möglich und ratsam, schon vor dem Nachweis der verlangten 45 Credits Kontakte zu Lehrpersonen aufzunehmen.
- (2) Besprechung der Themenauswahl und -formulierung sowie des Betreuungsmodus mit dem Aufgabensteller. Hierzu werden u.U. mehrere Gesprächstermine erforderlich sein. Auch über die Person des Zweitprüfers sollte man sich verständigen bzw. um seine/ihre Zustimmung bitten.
- (3) Ausfüllen des Formulars „Ausgabe des Themas der Masterarbeit“ durch den Aufgabensteller. Hierbei werden insbesondere das Thema, eine knappe Beschreibung der Aufgabenstellung sowie Bearbeitungsdauer bzw. spätester Abgabetermin festgehalten. Die Bearbeitungszeit sollte dem Thema angemessen sein und darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Formular wird von Aufgabensteller und Student(in) unterschrieben. Es steht auf der Blackboard-Plattform zum Herunterladen zur Verfügung.

#### 5. Abgabe der Arbeit

Die Arbeit ist spätestens zum vereinbarten Termin in zwei (nach Vereinbarung auch drei) gebundenen Exemplaren beim Aufgabensteller, im Prüfungsamt oder im Fakultätssekretariat BW oder beim Fakultätsreferenten BW abzugeben. Der Arbeit ist eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung beizufügen. Der Text der Erklärung sowie ein Muster für das Titelblatt sind als Anlage 2 in den oben genannten „Studien-, Projekt- und Masterarbeiten im HRM-Studium – Hinweise und Empfehlungen“ zu finden.

#### 6. Kolloquium

Ist die schriftliche Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden, wird zwischen den beiden Prüfern und dem Verfasser (m, w) der Masterarbeit ein Termin für das Kolloquium vereinbart. Der Vorsitzende der Masterkommission wird vom Aufgabensteller ebenfalls eingeladen. Im Rahmen des Kolloquiums hat der Verfasser die Arbeit und die gewonnenen Ergebnisse in einem ca. 15-minütigen Vortrag zu präsentieren. Daran schließt sich ein Fachgespräch von ebenfalls ca. 15-minütiger Dauer an. Die Note für die mündliche Leistung wird von den beiden Prüfern festgelegt.

Die Note des Kolloquiums geht zu 25 % in die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ ein.

Der Aufgabensteller hält das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Leistung auf dem Formular „Feststellung der Note der Masterarbeit“ (zum Herunterladen auf der Blackboard-Plattform) fest und leitet es nach Einholung der Unterschrift des Zweitprüfers dem Vorsitzenden der Masterkommission zu. Dieser informiert Prüfungsamt und Fakultätssekretariat BW bzw. Fakultätsreferenten BW über das Ergebnis.

## 7. Studienbeiträge

Sofern der/die Studierende die Masterarbeit vor dem Ende seines/ihrer in der Regel 3. Studiensemesters abgibt (30. September bzw. 14. März) und die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung darstellt, fallen im darauf folgenden Semester keine Studienbeiträge mehr an. Die Tatsache, dass die Kolloquien oft erst im Folgesemester stattfinden werden, ist für die Studienbeiträge unschädlich.